

1. Art und Ausgestaltung der Amtstracht

1.1

Die Amtstracht besteht aus einer schwarzen Robe mit schwarzem Besatz.

1.2

Der Besatz besteht

- a) bei Berufsrichterinnen und Berufsrichtern, Richterinnen und Richtern kraft Auftrags sowie Richterinnen und Richtern auf Probe aus Samt,
- b) bei Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamten der Geschäftsstelle sowie mit deren Aufgaben betrauten Personen aus Wollstoff.

1.3

¹Die Robe bedeckt die Kleidung bis mindestens eine Hand breit unterhalb des Knies und bis zum Handgelenk. ²Material, Schnitt und Gestaltung der Robe müssen mit dem Ansehen der Rechtspflege vereinbar sein.

1.4

¹Männer tragen zur Robe ein weißes Hemd mit weißer Krawatte oder weißer Fliege. ²Für Frauen ist eine andere weiße Bekleidung (z.B. Bluse oder Schal, der ein Kleidungsstück anderer Farbe verdeckt) zulässig. ³Urkundsbeamtinnen und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und mit deren Aufgaben betraute Personen können auch Blusen oder Hemden in anderer unauffälliger Farbe tragen.

1.5

Abgeordnete Richterinnen und Richter können ihre bisherige Amtstracht tragen.